

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HRWare Consulting GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „HRWare“)

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden mit uns.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen der Geltung ausdrücklich in Schriftform zu.

3. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsschluss freibleibend. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Die Annahme der Bestellung kann entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

4. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, wird HRWare den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen.

Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, wenn sie nicht mit der Annahmeerklärung verbunden ist.

5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der HRWare. Eine Haftung von HRWare wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung entfällt, wenn bei Vertragsangebot oder Annahme einer Bestellung auf die Abhängigkeit vom Zulieferer hingewiesen wird und HRWare die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Belieferung nicht zu vertreten hat. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

6. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von HRWare gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

7. Auch bei Vereinbarung einer Lieferfrist ist der Kunde zum Rücktritt von diesem Vertrag erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei HRWare, berechtigt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung stehen ihm erst nach Ablauf dieser Frist zu. Dies gilt nicht bei Störungen im Geschäftsbetrieb der HRWare, welche diese nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Arbeitskämpfmaßnahmen sowie in Fällen höherer Gewalt.

8. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug stehen dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der HRWare oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich der Versand der Ware aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so ist HRWare berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist ab, so kann HRWare als Schadensersatz 20% des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der HRWare bleiben dieser vorbehalten.

9. HRWare ist nicht verpflichtet, DV-Programme auf der EDV-Anlage des Kunden zu installieren, die Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden anzupassen, Schnittstellen zu Software zu erstellen sowie andere Programmierleistungen zu erbringen, den Kunden und seine Mitarbeiter in die Anwendung von Software einzuführen oder diese zu schulen.

Dazu bedarf es jeweils einer gesonderten Vereinbarung. Mit dem Versand der Lieferung geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Lieferung des Software-Paketes erfolgt an die vom Kunden angegebene Adresse.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu untersuchen und Beweismittel zu sichern.

Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit der grundlegenden Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen gegenüber HRWare innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung gerügt werden.

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung gegenüber HRWare gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

10. Der Kunde erhält mit dem Erwerb von Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Verpackung, dem Handbuch und dem sonstigen zugehörigen schriftlichen Material. Er anerkennt, dass die Software urheberrechtlich geschützt ist.

Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden jeweils im Umfang der dem Software-Produkt beiliegenden besonderen Lizenzbestimmungen eingeräumt.

Im Übrigen sowie in Ergänzung solcher besonderen Lizenzbestimmungen gelten nachfolgende Regelungen, wobei im Zweifel die besonderen Lizenzbestimmungen stets vorrangig zur Anwendung gelangen:

Sämtliche Software-Produkte werden dem Kunden auf der Grundlage einer persönlichen, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Lizenz ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden selbst zur Verfügung gestellt. Sonstige Verwertungshandlungen, wie beispielsweise die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) oder die öffentliche Zugänglichmachung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HRWare nicht gestattet. Die Lizenzbestimmungen werden vom Kunden mit dem Öffnen der Packung, spätestens jedoch mit Beginn der Installation des Software-Produktes, als verbindlich akzeptiert.

Jedes Software-Produkt darf ausschließlich für Archiv- und Sicherungszwecke kopiert werden und/oder eine fehlerhafte oder gebrauchte Kopie ersetzen oder wenn dies von HRWare ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde. Das Software-Produkt darf unter keinen Umständen ohne entsprechende Zustimmung der HRWare zurückübersetzt (disassembliert), zurückverwandelt (dekompilieren) und/oder einzelne Funktionen oder Teilprogramme gleich zu welchem Zwecke aus dem Software-Produkt herausgelöst werden.

11. HRWare überträgt dem Kunden keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die vertragliche Nutzung der verkauften Software hinausgehen. Jede weitere Nutzung und Verwertung, insbesondere auch Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung, ist vertragswidrig.

Eine datentechnische Anpassung der Software an die Gebrauchszwecke des Kunden sowie eine Weiterentwicklung der Software erfolgt ausschließlich durch den Hersteller der Software. Bestehende Funktionen der Software kann der Kunde uneingeschränkt nutzen und auf seine betrieblichen Belange einstellen. Wechselt der Kunde die Hardware, ist er verpflichtet, die verkaufte Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige Merkmale zur Identifikation von Software und Hersteller darf der Kunde nicht verändern. Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen und auch nicht auf Zeit ohne ausdrückliche Zustimmung von HRWare Dritten überlassen.

Soweit eine Softwareentwicklung durch HRWare erfolgt bzw. HRWare Programmierdienstleistungen erbringt, hat der Auftraggeber / Lizenznehmer von HRWare keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Eine eigene Fehlerbeseitigung oder die Fehlerbeseitigung durch einen Dritten ist nur zulässig, wenn HRWare die Fehlerbeseitigung nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen möchte. HRWare ist hierzu eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

Der Kunde haftet gegenüber HRWare für alle Schäden, die durch eine unterbliebene Löschung und andere urheberrechtlich und vertraglich nicht zulässige Nutzungen Dritter entstehen. Der Kunde ist für das Vorhandensein der notwendigen System- und Hardwarevoraussetzungen zum Einsatz der DV-Programme verantwortlich.

12. Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass es nicht möglich ist, DV-Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HRWare Consulting GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „HRWare“)

Für das DV-Programm in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet HRWare die Funktionsfähigkeit. HRWare haftet für die Eignung des Programms für Zwecke des Kunden nur, wenn HRWare dies vorher schriftlich zugesichert hat. Es ist Sache des Kunden, vor Vertragsschluss die Eignung der Software für seine Zwecke zu überprüfen. Die Zusicherung von Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten ist nur verbindlich, wenn HRWare sie schriftlich erklärt.

Aufgrund der Vielzahl der in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie von Bedienungsfehlern ist auch ein Datenverlust nicht auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich daher, die Daten in regelmäßigen Zeitabständen zu sichern. Für eine eventuelle Rekonstruktion bei Datenverlust hat er die notwendigen Unterlagen aufzubewahren.

13. Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung.

14. Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von HRWare innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von HRWare entweder durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an HRWare zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

Im Falle der Ersatzlieferung ist HRWare auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung auch nach drei Versuchen erfolglos geblieben oder die Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, so werden die Nutzungsvorteile des Kunden mit dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises verrechnet. Der Wert dieses Nutzungsvorteils ist der Teil des Kaufpreises, der dem Verhältnis von tatsächlicher zur möglichen Nutzungszeit entspricht. Dabei ist eine mögliche Gesamtnutzungszeit von 36 Monaten zugrunde zu legen. Der Kunde ist verpflichtet, das DV-Programm und die erhaltenen Unterlagen Zug um Zug gegen die Rückzahlung des Kaufpreises, gemindert um den Ausgleich des Nutzungsvorteils, zurückzugeben und sämtliche Kopien zu löschen.

15. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht der Rechtsnatur des Anspruchs nach folgender Klausel:

(a) HRWare haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens HRWare, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, HRWare, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

(b) Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet HRWare, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet HRWare der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.

(c) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(d) Soweit HRWare nach Ziffer 15 (b) haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von HRWare beschränkt.

HRWare haften nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

Die Regelungen dieser Ziffer 15 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HRWare.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen wegen einer Ware geltend machen, die dem Kunden von HRWare verkauft wurde. HRWare trägt die gesamten Kosten für daraus resultierende rechtliche Auseinandersetzungen. HRWare entscheidet alleine über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und etwaige Vergleichsverhandlungen.

17. Verpflichtet sich HRWare aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Erbringung von Programmierdienstleistungen, so werden diese auf Basis eines gemeinsam von den Vertragsparteien zu erstellenden Pflichtenheftes erbracht. Der Kunde kann vom Pflichtenheft abweichende Programmierdienstleistungen verlangen, wenn diese erforderlich sind, um den mit den Programmierdienstleistungen angestrebten Erfolg zu erreichen. Für andere Änderungen kann HRWare ein gesondertes Entgelt verlangen.

Die Abnahme der erbrachten Programmierdienstleistung setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von einer Woche beginnt, nachdem HRWare dem Kunden die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich die Abnahme zu erklären. Kleinere Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit des Programms nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn HRWare dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung zusagt. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Läuft eine von HRWare gesetzte, angemessene Abnahmefrist ergebnislos ab, so gilt die Abnahme als erteilt.

18. HRWare wird auch nach Ablauf der Gewährleistung auf Wunsch des Kunden gegen Entgelt die Software pflegen und dabei insbesondere Aktualisierungen und Updates der Software an den Kunden liefern. Darüber hinausgehende Pflegeleistungen werden nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Pflegevertrages zwischen HRWare und dem Kunden erbracht.

19. Für die Durchführung von Schulungen und Dienstleistungen durch HRWare gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Reisekosten und/oder Übernachtungskosten werden nach gesonderter Vereinbarung berechnet. Die Preise und Leistungen sind der Dienstleistungspreisliste in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

HRWare ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, die Dienstleistungspreise zu erhöhen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem letzten Stand oder zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Dienstleistungspreise erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von HRWare bei der Erbringung der Leistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex aufgerundet auf volle Euro.

Bei Projekt-/Einrichtungsdienstleistungen erwirbt der Kunde Zeitkontingente zur Unterstützung durch HRWare. Sollte eine geforderte Funktionalität nicht abgebildet werden können, muss die Dienstleistung, die bis dahin angefallen ist, bezahlt werden.

Die Schulungen werden gemäß der Leistungsbeschreibung im Schulungsprogramm durchgeführt. Abweichungen hiervon bleiben vorbehalten, insbesondere ist HRWare berechtigt, die Schulungsinhalte neuen Entwicklungen oder geänderten fachlichen Anforderungen anzupassen, Referenten auszutauschen und Zeitpunkt und/oder Zeit der Schulung zu verlegen. Eine Anmeldung zur Schulung ist verbindlich, wenn sie HRWare schriftlich zugeht oder dem Kunden die Anmeldung schriftlich bestätigt wird.

Die Kursgebühren sind – soweit nicht anders vereinbart - Festpreise und gelten bei Standardschulungen pro Teilnehmer und bei Standardschulungen vor Ort pro Tag. Die Rechnungstellung erfolgt bei Webinaren nach Auftragserteilung, bei allen anderen Schulungen nach deren Beendigung. Bei Vor-Ort-Schulungen und Online-Schulungen ist die Teilnehmerzahl auf drei Personen beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HRWare Consulting GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „HRWare“)

Etwaige Schulungsunterlagen sind in den Kursgebühren inbegriffen, bei Vor-Ort-Schulungen ist nur ein Exemplar des Schulungshandbuchs inbegriffen, weitere Exemplare können vorab beim zuständigen HRWare-Vertriebsbeauftragten bestellt werden.

Stornierungen des Kunden von einzelnen, bereits zwischen den Parteien terminlich vereinbarten oder von HRWare Consulting bestätigten Schulungs und/oder Beratungsterminen sind grundsätzlich schriftlich per Mail, Post oder Fax an HRWare Consulting zu senden. Bei Stornierungen innerhalb von 8 Werktagen behalten wir uns die Berechnung des halben Kostensatzes vor für den Fall, dass kein Ersatztermin für den eingeplanten Mitarbeiter beschafft werden kann. Bei Stornierungen ab 48 Stunden vor Terminbeginn ist der volle Kostensatz für die bestellte Dienstleistung fällig. HRWare Consulting kann dem Kunden bereits entstandene Reisekosten (z.B. Hotel, Bahn) in Rechnung stellen. Muss aus Gründen, die HRWare Consulting nicht vorhersehen kann, z.B. Krankheit des Consultants, ein Termin abgesagt werden, wird HRWare Consulting dem Kunden nach Rücksprache kurzfristig einen Ausweichtermin anbieten.

Bei Nichterscheinen wird die Schulungsgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig. Der Kursteilnehmer behält in diesem Fall den Anspruch auf Erhalt der Schulungsunterlagen. Diese werden nach Ausgleich des Rechnungsbetrages dem Kursteilnehmer übersandt.

Anstelle des angemeldeten Kursteilnehmers kann die Schulung auch durch einen von diesem zu benennenden Ersatzteilnehmer wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung der Schulung durch einen Ersatzteilnehmer ist HRWare vor Beginn der Schulung schriftlich anzuzeigen. Bei persönlichen Flatrate Angeboten ist eine Übertragung nicht möglich.

HRWare behält sich die Absage der Schulungsveranstaltung oder die Verlegung des Termins, zum Beispiel bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall eines Dozenten, höherer Gewalt etc. vor. HRWare ist bemüht, Absagen oder notwendige Änderungen des Programms, insbesondere einen Dozentenwechsel, so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Muss ein Seminar abgesagt werden, erstattet HRWare umgehend etwaig bezahlte Teilnehmergebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der HRWare.

Die erhaltenen Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, ohne Einwilligung des Rechteinhabers vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die in einem Auftrag enthaltenen Schulungs- und/oder Dienstleistungsmaßnahmen sind bis spätestens 12 Monate nach Auftragsbestätigung bei HRWare abzurufen.

Nach Fristablauf werden sämtliche nicht abgerufene Tage von HRWare berechnet. Eine Inanspruchnahme dieser Tage kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Rechnungsdatum erfolgen.

Bei Ausfall einer Schulung wegen Krankheit des Dozenten, höherer Gewalt oder bei sonstigen nicht von HRWare zu vertretenden Ausfällen besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung und auf Ersatz nutzloser Aufwendungen. Im Übrigen gilt Ziff. 15 dieser AGB.

20. Sämtliche Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Skontoabzüge oder Rabatte sind unzulässig, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von HRWare an. Nach Wahl von HRWare kann die Rechnungsstellung auch in elektronischer Form an die vom Kunden gemäß Ziffer 9. angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von HRWare erfolgen, wobei HRWare an die vom Kunden gemäß Ziffer 9. angegebene E-Mail-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail sendet. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. HRWare kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der allgemeinen Preisliste vorgesehenen Entgelte entrichtet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ermittlung der jeweiligen gemäß Vertrag geschuldeten Vergütung automatisiert durch entsprechende elektronische/technologische Protokollierung und Authentifizierung erfolgen kann.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der bestimmten Frist von 14 Tagen nach ('Zahlungsverspätung'), kann HRWare Verzugszinsen und/oder die

Zahlung einer Pauschale gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB verlangen.

Verlangt HRWare zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass HRWare auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugschadens verzichtet.

Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt werden.

Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln ist die HRWare nicht verpflichtet. Die Entgegennahme erfolgt nur erfüllungshalber.

21. Eine Aufrechnung gegen die Forderung der HRWare ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

22. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich HRWare das Eigentum an der verkauften Ware vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich HRWare das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die Einräumung von Lizenzrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren.

Der Kunde ist verpflichtet, HRWare einen Zugriff auf die Ware, etwa bei einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

HRWare ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorgeschriebenen Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

23. Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt, dem Vertragszweck am besten entspricht und mit dem Gesetz vereinbar ist. Dasselbe soll bei einer Regelungslücke gelten.

24. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird nach Mainz als Erfüllungsort für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Ansprüche vereinbart.

25. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HRWare und dem Kunden gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird nach unserer Wahl Mainz als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.